

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 00 0001/2-V/1/85 | 25/

130/ME A-1015

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
auf Schilling lautende Beitragsleistun-
gen der Republik Österreich bei Inter-
nationalen Finanzinstitutionen.
Begutachtung.

Sachbearbeiter/Klappe
AS Dkfm. Wenusch/2271

St. Wassubauer

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	19 - GE/1985
Datum	1985 02 26
Verteilt	1985-02-27 Sule

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen vom 27. Feber 1963, BGBl.Nr. 51, neu erlassen wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 12. April 1985 gesetzt.

25 Beilagen

20. Februar 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Pilz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 00 0001/2-V/1/85

Bundesgesetz vom betreffend
auf Schilling lautende Beitragsleistungen der
Republik Österreich bei internationalen Finanz-
institutionen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank ein Übereinkommen, wie es in der Anlage enthalten ist, über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen von 4.000 Millionen Schilling abzuschließen.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus dem Kredit entstehenden Forderungen als Deckung des Banknotenumlaufes in ihre Aktiven einzustellen. Der von der Oesterreichischen Nationalbank einzuräumende Kredit ist nicht auf den in § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl.Nr. 50, vorgesehenen Höchstbetrag anzurechnen.

§ 3. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, BGBl.Nr. 51, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1964, 158/1968, 97/1979, 218/1981 und 168/1982 außer Kraft.

(2) Der auf Grund der im Abs.1 genannten Bundesgesetze gewährte Kredit ist auf den in § 1 genannten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage

Übereinkommen zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die Gewährung eines Kredites an den Bund zwecks Einlösung der zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 begebenen Bundesschatzscheine.

I.

Die Oesterreichische Nationalbank gewährt dem Bund einen Kredit zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen von 4.000 Millionen Schilling. Auf diesen Betrag ist der auf Grund des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGBl.Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung gewährte Kredit anzurechnen.

II.

Zur Verzinsung dieses Kredites werden der Oesterreichischen Nationalbank 2 v.H. p.a. (und zwar vierteljährlich im nachhinein je 1/2 v.H.) vom jeweils aushaftenden Schuldenbetrag vergütet.

III.

Der Kredit ist zurückzuzahlen, insoweit der Bund die den eingelösten Bundesschatzscheinen entsprechenden Beträge von den vorgenannten Institutionen zurückerhält.

IV.

Unbeschadet des Punktes III dieses Obereinkommens und des Punktes III des Obereinkommens wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens (Bundesgesetz vom 18. März 1959) sind die Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bundesschatz, und zwar gemäß

- a) dem Obereinkommen wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens, BGBl.Nr. 74/1959 und

- b) diesem Obereinkommen,

in obiger Reihenfolge in der Weise zu tilgen, daß für diesen Zweck von dem auf die Republik Österreich entfallenden Gewinnanteil (§ 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984) - unter Ausschluß der an den Bund als Aktionär ausgezahlten Dividenden - ein Fünftel, falls dieser Gewinnanteil jedoch 100 Millionen Schilling übersteigt, ein Viertel verwendet wird.

V.

Dieses Obereinkommen wird einen Tag nach Verlautbarung im Bundesgesetzblatt wirksam.

Z1. 00 0001/2-V/1/85

E r l ä u t e r u n g e n

Das bestehende Übereinkommen, das der Bundesminister für Finanzen auf Grund der Ermächtigung des Bundesgesetzes vom 27. Februar 1963, BGBl.Nr. 51, in der geltenden Fassung mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Aufnahme eines Kredites durch den Bund zwecks Einlösung zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebener Bundesschatzscheine abgeschlossen hat, begrenzt diese Kreditaufnahme mit einem Nennbetrag von 3.500 Millionen Schilling. Österreich leistet seine Beiträge zu den internationalen Finanzinstitutionen fast ausschließlich durch den Erlag von Schatzscheinen, die meist erst über mehrere Jahre verteilt eingelöst werden, sodaß das Budget nicht sofort mit den Leistungen, die Österreich an diese Institutionen erbringt, belastet wird. Bedingt durch die österreichische Beteiligung an den laufenden Wiederauffüllungen der internationalen Finanzinstitutionen wird der bisherige Kreditrahmen von 3.500 Millionen Schilling in naher Zukunft erschöpft sein. Um die Kreditrückzahlungen bei der Kreditgewährung zu berücksichtigen und um laufende Novellierungen zu vermeiden, wird der Kredit revolvierend eingeräumt. Darüber hinaus wird durch die Erhöhung des Kredites den gesteigerten Beitragsleistungen an internationale Finanzinstitutionen Rechnung getragen.

Die durch diese Abänderung des Kredites notwendige Gesetzesänderung und damit verbunden die Neufassung der Anlage dieses Gesetzes, die den Text des zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank abzuschließenden Übereinkommens enthält, hätte diese Rechtsvorschrift, die schon mehrfach novelliert wurde, unübersichtlich werden lassen, umso mehr als die jetzige Änderung auch zum Anlaß genommen wurde, den Text der Anlage, der zum Teil schon überholte Bestimmungen enthält, den derzeitigen Gegebenheiten und geltenden rechtlichen Bestimmungen anzupassen. Die Neuerlassung dieser Rechtsvorschrift wurde daher einer Novellierung vorgezogen.

Nachstehend wird der neue Text der Paragraphen 1 und 3 und der Text der Artikel I und IV der Anlage des neu zu erlassenden Gesetzes dem bisherigen Wortlaut des Bundesgesetzes vom 27. Februar 1963 in der derzeit geltenden Fassung gegenübergestellt.

Alter Text:

§ 1

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank eine Vereinbarung, wie sie in der Anlage enthalten ist, über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem Nennbetrag von insgesamt 3 500 Mill.S abzuschließen.

§ 3

neu

Artikel I der Anlage

Die Oesterreichische Nationalbank gewährt dem Bund einen Kredit zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des

Neuer Text:

§ 1

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank ein Übereinkommen, wie es in der Anlage enthalten ist, über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen von 4.000 Millionen Schilling abzuschließen:

§ 3

- 1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, BGBl.Nr. 51, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 109/1964, 158/1968, 97/1979, 218/1981 und 168/1982 außer Kraft.
- 2) Der auf Grund der in Absatz 1 genannten Gesetze gewährte Kredit ist auf den in § 1 genannten Höchstbetrag anzurechnen.

Artikel I der Anlage

Die Oesterreichische Nationalbank gewährt dem Bund einen Kredit zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des

von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem Nennbetrag von 3 500 Mill.S.

Artikel IV der Anlage

Unbeschadet des Punktes III dieses Übereinkommens und des Punktes III des Übereinkommens wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens (Bundesgesetz vom 18. März 1959) sind die Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bundesschatz, und zwar gemäß

- a) dem Notenbanküberleitungsgesetz, StGBL. Nr. 45/1945, in Verbindung mit der Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 122/1946,
- b) diesem Übereinkommen,
- c) dem Übereinkommen wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens, BGBl. Nr. 74/1959,

ab 1. Jänner 1970, in obiger Reihenfolge in der Weise zu tilgen, daß für diesen Zweck von dem auf die Republik Österreich entfallenden Gewinnanteil (§ 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955) - unter Ausschluß der an den Bund als Aktionär ausgezahlten Dividenden - ein Fünftel, falls dieser Ge-

von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen von 4.000 Millionen Schilling. Auf diesen Betrag ist der auf Grund des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGBl.Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung gewährte Kredit anzurechnen.

Artikel IV der Anlage

Unbeschadet des Punktes III dieses Übereinkommens und des Punktes III des Übereinkommens wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens (Bundesgesetz vom 18. März 1959) sind die Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bundesschatz, und zwar gemäß

- a) dem Übereinkommen wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens, BGBl. Nr. 74/1959 und
- b) diesem Übereinkommen,

in obiger Reihenfolge in der Weise zu tilgen, daß für diesen Zweck von dem auf die Republik Österreich entfallenden Gewinnanteil (§ 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984) - unter Ausschluß der an den Bund als Aktionär ausgezahlten Dividenden - ein Fünftel, falls dieser Gewinnanteil jedoch 100 Millionen Schilling übersteigt, ein Viertel verwendet wird.

winnanteil jedoch 100 Mill.S übersteigt, ein Viertel verwendet wird. Durch diese Regelung wird auch der Vorschrift des § 40 des Nationalbankgesetzes 1955 entsprochen.

Auf Grund des Übereinkommens, das gemäß Bundesgesetz BGBl.Nr. 168/1982 geschlossen wurde, war die Tilgung gem. Pkt. IV für die Jahre 1982, 1983 und 1984 ausgesetzt. Ab 1. Jänner 1985 wären die Tilgungen wieder gemäß Punkt IV des Übereinkommens auf Grund des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 218/1981 vorzunehmen. Lit. a) des Punktes IV des alten Textes entfällt, da diese Verpflichtung 1981 getilgt wurde. Lit. c) des alten Textes wurde an erste Stelle als Lit. a) gereiht, da hier nur mehr eine Verpflichtung von rd. 51,3 Millionen Schilling besteht.

Z1. 00 0001/2-V/1/85

Kurzbericht

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen neu erlassen wird.

Die vorgesehene Neuerlassung des Bundesgesetzes betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen vom 27. Feber 1963, BGBl.Nr. 51, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 109/1964, 158/1968, 97/1979, 218/1981 und 168/1982 erweist sich als zweckmäßig, da durch eine notwendig gewordene neuerliche Abänderung das Gesetz unübersichtlich geworden wäre.

Die vorgesehene Änderung soll den Kredit, den der Bund von der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von zugunsten der taxativ aufgezählten internationalen Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheinen erhält und der bisher mit einem Nennbetrag von 3.500 Millionen Schilling begrenzt war, in einen Kredit, dessen jeweils aushaftendes Gesamtvolumen 4.000 Millionen Schilling nicht übersteigen darf, umwandeln.

Österreich leistet seine Beiträge an internationale Finanzinstitutionen größtenteils durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine, da diese Form der Bezahlung das Budget erst bei der Einlösung der Schatzscheine belastet. Erfahrungsgemäß werden die Schatzscheine fast immer in Teilbeträgen, verteilt auf mehrere Jahre, eingelöst, sodaß sich die Belastung des Budgets auf einen größeren Zeitraum verteilt und bei Refinanzierung der erforderlichen Einlösungsbeträge durch die Oesterreichische Nationalbank dem Bund keine weiteren Kosten als die in Punkt II des Übereinkommens festgelegten Zinsenzahlungen entstehen.